

HESSISCHER SCHACHVERBAND E. V.

DER PRÄSIDENT
Andreas Filmann
August-Bebel-Str. 11, 63486 Bruchköbel



Die Schiedsrichterkommission des Hessischen Schachverband hat über eine Änderung von Ziff 74 a der Turnierordnung des HSV diskutiert. Aus dieser Diskussion heraus resultieren die Anträge I und II.

Anmerkungen

- ♦ Die Schiedsrichterkommission ist bei dem HSV-Kongreß nicht Antragsberechtigt; daher werden die Anträge durch den Unterzeichner gestellt.
- ♦ Die Mehrheitsmeinung war für die in Antrag I formulierte Handhabung, die Minderheitsmeinung für II.
- ♦ Ziff 74 a ist nicht nicht für die Bezirke verbindlich, sie können also davon abweichende Regelungen treffen.
- ♦ Antrag III wird vom Unterzeichner gestellt, damit sichergestellt ist, daß bei einem Beschluß einer Änderung von Ziff. 74 a nicht im laufenden Ligabetrieb verschiedene Runden unterschiedlich gehandhabt werden.

A. Antrag zu Änderung der Turnierordnung

Antrag I

Ziff. 74 a der Turnierordnung soll wie folgt neu lauten:

74 a. Es wird festgelegt, dass eine Sanktion gemäß FIDE-Regeln 11.3.2.2. der aktuellen FIDE-Regeln dann erfolgt, wenn das Gerät während der laufenden Partie für den Spieler zugänglich ist. Es ist erlaubt, ein solches Gerät in einem Rucksack (o. ä.) eines Spielers unterzubringen, sofern das Gerät vollständig abgeschaltet ist. Aus dem Rucksack (o. ä.) dürfen andere Gegenstände entnommen werden, das Gerät muss aber unangetastet bleiben.

Ein Spieler, welcher erst nach Partiebeginn das Turnierareal erreicht, muss, um strafbefreiend ein solches Gerät mit ins Turnierareal zu bringen, zunächst den Schiedsrichter kontaktieren und dieses dann entsprechend deponieren, bevor er an das Brett geht.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
74a. ¹ Es wird festgelegt, dass eine Sanktion gemäß FIDE-Regeln 11.3.2.2. der FIDE-Regeln von 2017 nur bei eingeschalteten Geräten erfolgt.	74a. ¹ Es wird festgelegt, dass eine Sanktion gemäß FIDE-Regeln 11.3.2.2. der aktuellen FIDE-Regeln dann erfolgt, wenn das Gerät während der laufenden Partie für den Spieler zugänglich ist. ² Es ist erlaubt, ein solches Gerät in einem Rucksack (o. ä.) eines Spielers unterzubringen, sofern das Gerät vollständig abgeschaltet ist. ³ Aus dem Rucksack (o. ä.) dürfen andere Gegenstände entnommen werden, das Gerät muss aber unangetastet bleiben. ⁴ Ein Spieler, welcher erst nach Partiebeginn das Turnierareal erreicht, muss, um strafbefreiend ein solches Gerät mit ins Turnierareal zu bringen, zunächst den Schiedsrichter kontaktieren und dieses dann entsprechend deponieren, bevor er an das Brett geht.

Antrag II

Ziff. 74 a der Turnierordnung wird ersatzlos gestrichen.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
74a. ¹ Es wird festgelegt, dass eine Sanktion gemäß FIDE-Regeln 11.3.2.2. der FIDE-Regeln von 2017 nur bei eingeschalteten Geräten erfolgt.	

Antrag III

Für den Fall, daß eine Änderung von Ziff. 74 a beschlossen wird, wird folgender Antrag gestellt:

Die eben beschlossene Änderung der Ziff. 74 a gilt nicht für aktuell laufende Turniere (insbesondere nicht für die Mannschaftskämpfe der Saison 2023/24).

B. Begründung

Eine weitere Begründung erfolgt bei Bedarf mündlich.

gez. A. Filmann

Bruchköbel, 2.3.2024